

Stellungnahme von Reporter ohne Grenzen e.V. (RSF)

zum Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/900 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung

Politische-Werbung-Transparenz-Gesetz (PWTG)

Berlin, März 2026

I. Einleitung

Desinformations- und Propagandakampagnen nehmen weltweit zu. Algorithmen verstärken ihre Verbreitung, während große Tech-Plattformen gleichzeitig nicht ausreichend Verantwortung übernehmen. Damit wächst die gesellschaftliche Polarisierung. Wenn unklar bleibt, woher Inhalte stammen oder wer sie finanziert, können Wahlprozesse manipuliert werden – etwa durch gezielte Einflussnahme aus dem Ausland. In dieser Situation sind freie und unabhängige Medien besonders wichtig. Sie decken Missstände auf, stellen Verantwortliche zur Rechenschaft und leisten damit einen wichtigen Beitrag zur demokratischen Resilienz in Deutschland.

Gerade deshalb ist es wichtig, dass sich der Schutz der Pressefreiheit auch im Gesetzentwurf in §§6 und 7 wiederfindet und vom Gesetzgeber klargestellt wird, dass die gesetzlichen Bestimmungen zur Gewährleistung der Pressefreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG uneingeschränkt gelten und nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Politische Werbung im digitalen Raum spielt eine immer größere Rolle für demokratische Prozesse. Manipulative Targeting-Strategien und intransparente Algorithmen der digitalen Plattformen begünstigen dabei Desinformationskampagnen. Transparenzregeln sind daher ein wichtiges Instrument, um demokratische Debatten zu schützen und diesen Entwicklungen entgegenzuwirken. Wenn Herkunft und Finanzierung politischer Anzeigen offengelegt werden, können Bürger*innen Inhalte besser einordnen und sich eine eigene unvoreingenommene Meinung bilden.

Durch den technologischen Wandel hat sich auch der Charakter politischer Werbung von traditionellen Medien hin zu grenzüberschreitenden Werbeanbietern weiterentwickelt. Die EU-Verordnung über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung (TTPW-VO) verfolgt das Ziel, fragmentierte Regelungsrahmen zu Transparenz- und Sorgfaltspflichten in den EU-Mitgliedstaaten zu vereinheitlichen – ein Ansatz, den Reporter ohne Grenzen (RSF) begrüßt.

Bei der Umsetzung solcher Regelungen muss jedoch sichergestellt werden, dass Maßnahmen gegen Desinformation oder politische Einflussnahme nicht unbeabsichtigt die Arbeit von Journalist*innen und Medien beeinträchtigen. Als internationale Organisation zum Schutz der Pressefreiheit setzt sich Reporter ohne Grenzen weltweit für sichere Arbeitsbedingungen von Journalist*innen und für freie, unabhängige Medien ein – auch im digitalen Raum. Vor diesem Hintergrund bewertet RSF den vorliegenden Gesetzentwurf insbesondere im Hinblick auf seine möglichen Auswirkungen auf die Pressefreiheit.

II. Analyse

Gewährleistung des Redaktionsgeheimnisses

Aus der EU-Verordnung geht hervor, dass die geltenden Vorschriften über die Pressefreiheit bei der Festlegung der Sanktionen zu berücksichtigen sind.

§ 6 des Gesetzentwurfs nimmt Bezug auf Sponsoren oder Anbieter politischer Werbedienstleistungen. Nach der EU-Verordnung können Fernseh- und Rundfunksender, Zeitungen und andere Medien sowohl Herausgeber politischer Werbung als auch Anbieter politischer Werbedienstleistungen sein.

§ 6 des Gesetzentwurfs erlaubt, zum Zweck der Nachprüfung und auf Verlangen der Aufsichtsbehörden, Räumlichkeiten der Anbieter politischer Werbedienstleistungen, in denen berufliche Tätigkeiten ausgeübt werden, während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten, während §7 des Gesetzentwurfs die Beschlagnahme regelt.

Aus Sicht von RSF entsteht durch den fehlenden Verweis auf die Gewährleistung der Pressefreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S.2 GG und die allgemeinen Regeln der Strafprozessordnung und des Ordnungswidrigkeitengesetzes Rechtsunsicherheit für Redaktionen und Medienhäuser. Der Gesetzentwurf würde daher in seiner Begründung von einer Klarstellung profitieren.

Die Strafprozessordnung regelt, dass es für eine Durchsuchung einen Anfangsverdacht, der auf konkreten Tatsachen beruhen muss, braucht. Auch die Beschlagnahme eines Gegenstands bedarf grundsätzlich einer richterlichen Anordnung. Findet eine Beschlagnahme in den Räumen einer Redaktion, eines Verlages, einer Druckerei oder einer Rundfunkanstalt statt, so unterliegen sie weiteren Voraussetzungen. Dabei muss die Gewährleistung der Presse- und Meinungsfreiheit gegeben sein, der Eingriff muss verhältnismäßig sein und eine andere Möglichkeit zur Aufklärung des Sachverhaltes ist aussichtslos oder wesentlich schwerer. An dieser

Stelle nimmt der Gesetzentwurf in §§6 und 7 ebenfalls keinen Bezug auf den Schutz der Presse- und Meinungsfreiheit.

- Um einen angemessenen Schutz der Pressefreiheit zu gewährleisten, muss im Gesetzentwurf in §§6 und 7 klargestellt werden, dass die gesetzlichen Bestimmungen zur Gewährleistung der Pressefreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG uneingeschränkt gelten und nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Zudem verweisen §§ 6 und 7 nur auf die Überprüfung, ob eine Maßnahme im Nachhinein rechtmäßig war. Auf die allgemeinen Regeln der Strafprozessordnung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird als solcher kein Bezug genommen. Eine Ordnungswidrigkeit lässt die Ahndung mit einer Geldbuße zu, für die Beschlagnahme oder Durchsuchung braucht es aber einen hohen Begründungsaufwand und eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durch einen Richter. Ohne den Verweis auf die entsprechenden Regelungen der Strafprozessordnung und des Ordnungswidrigkeitengesetzes bleibt unklar, wonach die Rechtmäßigkeit beurteilt werden soll.

- Um diese Gesetzssystematik zu Grundrechtseingriffen im deutschen Recht zu respektieren, sollten §§6 und 7 auf die entsprechenden Regelungen der Strafprozessordnung und des Ordnungswidrigkeitengesetzes zurückgreifen und an die EU-Verordnung (Art. 22 Abs. 5 h), welche für die zuständigen Behörden abgestufte, differenzierte Befugnisse vorsieht, anknüpfen. Auf diese Weise wird die Grundlage der Rechtmäßigkeit geschaffen.

III. Fazit

RSF fordert im Gesetzentwurf bei Durchsuchung und Beschlagnahme (§§ 6 und 7) den Verweis auf die Gewährleistung der Presse- und Meinungsfreiheit nach dem Grundgesetz (Art. 5 Abs. 1 S. 2). Außerdem sollten §§ 6 und 7 auf die entsprechenden Regelungen der Strafprozessordnung und des Ordnungswidrigkeitengesetzes zurückgreifen und an die Befugnisse in abgestufter Form aus der EU-Verordnung (Art. 22 Abs. 5 h) anknüpfen.